

## Beantwortung wichtiger Fragen

### 1. Anstellungsfragen

- **Einreihung** (inkl. ehemalige Kantonsschullehrpersonen): Die Einreihung erfolgt gemäss den Vorgaben der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen.
- **Einstufung**: eine Lohnstufe für alle Anstellungen (Berechnung DPE). Bei der Überführung soll der Besitzstand gewährt werden, d.h. der aktuelle Lohn für die gesamten Anstellungen an den Musikschulen soll bei gleichem Pensum (bzw. gleicher Anzahl Lektionen) prozentual gemessen am Vollpensum) nicht unterschritten werden. Stichtag 31.07.2020. Die Berechnung erfolgt durch die Dienststelle Personal.
- **Personalrecht**: Das Personalrecht gilt vollumfänglich für alle Lehrpersonen, also auch für die Lehrpersonen der kommunalen Musikschulen.
- **Anstellung und Wahl**: Die Musikschullehrpersonen werden bei der Gemeinde bzw. beim Gemeindeverband angestellt und von der Musikschulleitung gewählt. Es gilt das kantonale Personalrecht. Die Lohnadministration übernimmt die Dienststelle Personal des Kantons Luzern.
- **Musikschulleitungen**: Anstellung und Pensen: Die Musikschulleitungen werden vom Gemeinderat bzw. vom Vorstand des Verbands angestellt. Die Festlegung des Pensums erfolgt durch die anstellende Behörde im Rahmen der kantonalen Vorgaben.
- **Pensenänderungen**: Bei einseitigen Pensenänderungen gilt die viermonatige Kündigungsfrist auf Ende Semester. Um die notwendige Flexibilität bei An-, vor allem aber auch bei Abmeldungen von Lernenden während des Schuljahres zu haben wird empfohlen, Anstellungen mit einer Pensenbandbreite vorzusehen, damit auf Semesterbeginn jeweils Pensenanpassungen relativ kurzfristig vorgenommen werden können. Siehe Dokumente "Richtlinie zur Anstellung von Lehrpersonen mit variablem Pensum" (Pensenbandbreite) und "Merkblatt zur Anstellung der Lehrpersonen an kommunalen Musikschulen" Punkt 2.3. (wird bereits von vielen Musikschulen angewendet).
- **Unterrichtsverpflichtung**: Die Unterrichtsverpflichtung für den Instrumentalunterricht beträgt 37 Lektionen à 45 Minuten für ein Vollpensum (inkl. Unterricht für Lernende der Sekundarstufe II im freiwilligen Unterricht). Für den obligatorischen Unterricht für Lernende der Sekundarstufe II beträgt die Unterrichtsverpflichtung im Vollpensum 31 Lektionen à 45 Minuten. Für den Unterricht in Musik und Bewegung beträgt die Unterrichtsverpflichtung 29 Lektionen à 45 Minuten.
- **Berechnung Sekretariatspensum, Empfehlung**: Das Sekretariatspensum besteht aus einem Grundpensum von 20 Stellenprozenten und einem variablen Pensum von 4 Stellenprozenten pro 100 Nennungen. Für spezielle Aufgaben kann ein zusätzliches Pensum von 5 bis 20 Stellenprozenten eingesetzt werden (z.B. bei Übernahme des Rechnungswesens).

### 2. Regelung der Pensionskasse

- **Luzerner Pensionskasse**: Die Musikschullehrpersonen werden ab 1. 8. 2020 bei der Luzerner Pensionskasse versichert, wenn ihr Lohn den pensionskassenberechtigten Mindestlohn der Luzerner Pensionskasse von Fr. 18'960.- (absolut, nicht pensenabhängig) erreicht.
- **Pensionskasse Musik und Bildung**: Die Musikschullehrpersonen, welche den pensionskassenberechtigten Mindestlohn nicht erreichen, können sich für die nächsten drei Schuljahre (somit bis 31. Juli 2023) weiterhin bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichern. Die Gemeinde übernimmt in dieser Zeit den PK-Anteil des Arbeitgebers.
- **Wechsel der Kasse**: Die Musikschullehrpersonen, welche in die Luzerner Pensionskasse übertreten, werden von der Arbeitgebergemeinde via Dienststelle Personal gemeldet. Es erfolgt ein Übertritt mit der üblichen Vorgehensweise wie bei einem Arbeitgeberwechsel.

- **Auswirkungen für die Gemeinde:** Die Trägergemeinden der Musikschulen behalten ihre Vereinbarung mit der Pensionskasse Musik und Bildung vorläufig bei. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist auf den Ablauf der Übergangsfrist von drei Jahren notwendig, d.h. auf den 30. Juni 2023.
- **Pensionskassenlösung mit der Stiftung «Musik und Bildung»:** Die Gemeinden führen die Vereinbarung im bisherigen Rahmen drei Jahre weiter. Es muss keine Anpassung der Versicherungsstufe vorgenommen werden.

### 3. Organisatorische Aspekte für Gemeinden

- **Krankentaggeldversicherung:** Die Regelung bei der Krankentaggeld-Versicherung für Musikschul-Lehrpersonen ist analog zur Volksschule (siehe Merkblatt "Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und Unfall" der DPE). Es wird keine Prämienbeteiligung durch den Kanton und durch die Mitarbeitenden geben. Diese wird vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert.
- **Leistungen der Dienststelle Personal:** Die Leistungen der Dienststelle Personal sind beschrieben und den Musikschulleitungen zugestellt worden.
- **Leistungen Dienststelle Volksschulbildung:** Die Leistungen der Dienststelle Volksschulbildung sind beschrieben und den Musikschulleitungen zugestellt worden.
- **Kosten der Personaladministration:** 150 Franken pro Lehrperson. Bei Mehrfachanstellungen erfolgt eine Aufteilung dieser Kosten.
- **Vorlagen für Wahlurkunden:** Diese werden von den beiden Dienststellen bis Ende März zur Verfügung gestellt. Die Wahlurkunden müssen per 1.8.2020 verwendet werden.
- **Anpassung Musikschulreglemente:** Bei dieser Anpassung muss darauf hingewiesen werden, dass neu das kantonale Personalrecht gilt. Da das kantonale Recht auf jeden Fall Vorrang hat, können die Reglemente auch noch nach dem 1. August 2020 angepasst werden. Künftig kann in den Musikschulreglementen folgender Satz aufgenommen werden: Die Lehrpersonen der Musikschule sind nach kantonalem Personal- und Besoldungsrecht angestellt. Die Musikschulleitung wählt die Lehrpersonen ihrer Musikschule.
- **Abrechnung von Einzellektionen bei Erwachsenen:** Diese werden mit dem entsprechenden Formular zusätzlich zum Pensum in Lektionen abgerechnet. Bei ganzjährigem regelmässigem Besuch werden die Lektionen ins Jahrespensum einbezogen.
- **Abrechnung der Lektionen für Lernende der Sekundarstufe II:**
  - freiwilliger Unterricht: Diese Lektionen werden mit den anderen Lektionen der Volksschule abgerechnet und durch die Dienststelle Volksschulbildung ausbezahlt.
  - obligatorischer Unterricht: Diese Lektionen werden mit der Dienststelle Gymnasialbildung abgerechnet und durch diese vergütet.
- **Anstellung von Sekretariatsmitarbeitenden:** Sekretariatsmitarbeitende der Musikschulen werden von der rechnungsführenden Gemeinde über das Gemeindepersonalrecht für die Verwaltung angestellt und in deren Pensionskasse aufgenommen.
- **Beginn des Unterrichts zu Schuljahresbeginn:** Der Unterricht an den Musikschulen beginnt in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien.
- **An- und Abmeldungen:** Für den An- und Abmeldeprozess der Lernenden gibt es keine einheitliche Regelung für die Musikschulen. Für die Pensenmeldung an die Lehrpersonen gilt die viermonatige Kündigungsfrist auf Ende Semester. Es wird empfohlen, die Anstellungen mit einer Pensenbandbreite vorzusehen (siehe Punkt «Pensenänderung» S. 1).
- **Stichtag 1. November:** Nach den Sommerferien gibt es jeweils zahlreiche Nachmeldungen oder Abmeldungen. Gerade im Ensemblebereich gibt es bis zu den Herbstferien viele Änderungen. Mit dem Stichtag 1. November werden diese Änderungen für die Subventionierung berücksichtigt.
- **Office 365 für die Musikschulen:** Die Musikschulen sind über den Campusvertrag des Kantons Luzern bezugsberechtigt. Es gelten die gleichen Konditionen wie für die Volksschulen.

Luzern, 23. April 2020/BUP  
240849